

Satzung des Reit- und Fahrvereins Albachten e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Albachten e.V. mit Sitz in Münster - Albachten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).

2. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Der Antrag Minderjähriger auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt

schriftlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge in der vom Vorstand festgelegten Form an den Verein zu zahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zu Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§6

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt der so gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, solange der Vorstand beschlussfähig ist.

2. Der Jugendwart wird gem § 10 gewählt.

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch E-Mail Schreiben, mindestens 10 Tage vorab (maßgebend ist das Datum des Absendedatums) in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Ebenfalls ist die Einladung zur Mitgliederversammlung über den Postweg möglich. Auch hier erfolgt die Einberufung mindestens 10 Tage zuvor. Die Einladung kann ausnahmsweise auch durch Bekanntgabe im lokalen Teil den Tageszeitungen und Bekanntgabe an der Aushangtafel in der Reithalle erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn:

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschluss.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.

- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
- f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine,
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Stadtsporbund
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 18 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 2 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahreschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer

Westfalen-Lippe, die es zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Diese Satzung ist am 30.10.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Durch die Eintragung dieser Satzung wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Münster, 30.10.2020